

Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde St. Leon-Rot über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung)

Aufgrund § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 581 ber. S. 698), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. Dezember 2020 (GBl. S. 1095,1098) sowie der §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes vom 17. März 2005 (GBl. S. 206), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1233,1249) in Verbindung mit den §§ 1, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2002 (BGBl. I. S. 4167), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. Juni 2021 (BGBl. I. S. 2035) und den §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes in der Fassung des Art. 1 des Gesetzes zur Reform des Grundsteuerrechts vom 7. August 1973 (BGBl. I. S. 965) zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. Juli 2021 (BGBl. I. S. 2931) hat der Gemeinderat der Gemeinde St. Leon-Rot in seiner öffentlichen Sitzung am 31. Januar 2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung der Gemeinde St. Leon-Rot über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer (Hebesatzsatzung) vom 26.09.2006 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Ziffer 2 wird die Zahl 280 (290) durch die Zahl 300 ersetzt.
2. § 2 Abs. 1 Ziffer 3 wird gestrichen.
3. § 2 Abs. 2 wird gestrichen.

§ 2

Die Änderungen in dieser Satzung treten zum 1. Januar 2023 in Kraft. Die Festsetzung des Steuerhebesatzes der Gewerbesteuer, in der Satzung über die Erhebung der Grundsteuer und Gewerbesteuer vom 26.09.2006, werden mit dieser Satzung aufgehoben bzw. geändert.

Ausgefertigt:
St. Leon-Rot, den 01. Februar 2023

gez.:
Dr. Alexander Eger
Bürgermeister

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Aus Gründen der Vereinfachung wird in der Satzung die männliche Form verwendet. Die jeweiligen Begriffe gelten jedoch in der männlichen und weiblichen Form entsprechend.